

### **Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK). Dieser erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage. Sie errechnet sich aus den Kosten der Abfallentsorgung (Verwertungserlöse sind eingerechnet) sowie aus den Verwaltungskosten.

### **Erläuterungen:**

Die Umlage wurde bisher aus dem Gebührenaufkommen des Kreises beglichen. Da diese Gebühreneinnahmen ab dem 01.01.2019 nach Übertragung auf die RSAG AöR entfallen, wird der Erlass der als Anhang 1 beigefügten Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung notwendig. Damit werden die vom Kreis zu tragenden Verbandslasten auf die RSAG AöR abgewälzt. Die Umlage für die Leistungen des REK wird dann künftig über eine sog. Abwälzungsgebühr gedeckt, die bei der RSAG AöR geltend gemacht wird. Einberechnet wird dabei auch der noch verbleibende Aufwand bei der Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung, insbesondere für die Ermittlung und die Festsetzungsverfahren der Abwälzungsgebühr (Aufwandsgebühr) und die Durchführung der Vollstreckung von offenen Forderungen.

Die Einzelheiten der Umlage – Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige, Bemessungsgrundlage, -maßstab und Gebührensatz sowie Entstehen und Fälligkeit der Gebühr – werden in dieser Satzung geregelt.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 der Beschlussempfehlung mehrheitlich zugestimmt. Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 11.02.2018 wird mündlich berichtet.

(Landrat)